



Verein für Sachwalterschaft VFG

Der Ethikkodex

der Sachwalter:innen

Equal Rights,
Better Life!



International
Guardianship Network

Präambel

Eine Person, die infolge einer körperlichen oder psychischen Krankheit oder Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage ist, ihre eigenen Interessen zu wahren, kann durch eine **Sachwalterschaft** unterstützt oder vertreten werden. Der Kreis der betroffenen Personen ist sehr unterschiedlich.

Zweck des Gesetzes Nr. **6/2004** ist laut Artikel 1 die Festlegung eines Grundprinzips, das im Zentrum der gesamten Regelung steht: der Schutz der Autonomie der schutzbedürftigen Person. Ziel ist es, „mit der geringstmöglichen Einschränkung der Handlungsfähigkeit die Personen zu schützen, die ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, alltägliche Lebensverrichtungen eigenständig zu erfüllen, durch vorübergehende oder dauerhafte Unterstützungsmaßnahmen“.

Die vom: von der Vormundschaftsrichter:in eingesetzte Person, die den Schutz des: der Betroffenen sicherstellen soll, ist der Sachwalter bzw. die Sachwalterin. Wer ist der: die Sachwalter:in?

Das Gesetz stellt **keine besonderen Anforderungen oder spezifischen Qualifikationen**, sodass jede geeignete Person diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen kann. Die Auswahl liegt im Ermessen des: der Vormundschaftsrichters:in, der: die die am besten geeignete Person benennt.

Die **Entscheidung** richtet sich ausschließlich nach dem Wohl und den Interessen der betreuten Person, wie es Artikel 408 des italienischen Zivilgesetzbuches vorsieht. In den meisten Fällen wird ein Familienmitglied als Sachwalter:in bestellt, in anderen Fällen eine außenstehende Person; häufig handelt es sich dabei um Fachpersonen wie Anwält:innen oder um Freiwillige.

In den zwanzig Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes sind wiederholt kritische Situationen aufgetreten, insbesondere in Fällen, in denen ein:e „dritte:r“ Sachwalter:in – also eine außenstehende Person – ernannt wurde.

Nicht selten gibt es Beschwerden von betroffenen Personen, ihren Angehörigen oder den zuständigen Sozial- und Gesundheitsdiensten über **unangemessenes oder gar übergriffiges Verhalten** seitens der Sachwalter:innen, was dem Geist des Artikels 410 ZGB widerspricht. Dieser Artikel trägt den Titel „Pflichten des Sachwalters“ und besagt: „Der Sachwalter hat bei der Ausübung seiner Aufgaben die Bedürfnisse und Wünsche der betreuten Person zu berücksichtigen, sie zu informieren und soweit möglich in die zu ihrem Wohl getroffenen Maßnahmen einzubeziehen.“

Die Ursachen solcher problematischen Verhaltensweisen liegen mitunter in **mangelnder Sensibilität oder emotionaler Intelligenz** des: der Sachwalter:in, in anderen Fällen in **unzureichendem Verständnis oder fehlender Vorbereitung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen** und somit die Ausübung des Amtes – oder auch in Zeitmangel oder anderen persönlichen Gründen.

Diese Überlegungen machen deutlich, wie wichtig eine bewusste Reflexion über die Rolle des: der Sachwalter:in ist. Daher erscheint es – in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben – notwendig, bestimmte **Verhaltensregeln** zu formulieren. Diese sollen allen, die bereits als Sachwalter:in tätig sind oder diese Rolle übernehmen möchten, eine Orientierung bieten.

Ziel ist es, dass die betreuten Personen nicht nur formal durch die Einsetzung eines:r Sachwalter:in geschützt sind, sondern durch die Wahl einer **Person, die wirklich zuhört, die versteht, die sich in die Lage der anderen Person hineinversetzt** – damit Entscheidungen möglichst gemeinsam getroffen werden können.

Die ernannte Person soll nicht nur eine verwaltende oder rechnerische Funktion einnehmen, sondern aufmerksam auf die – auch besonderen – Bedürfnisse der betreuten Person eingehen, ihre Wünsche respektieren... und gleichsam die Rolle eines „**Schutzengels**“ übernehmen.

Internationale Leitlinien

Zur Bekämpfung der zahlreichen Diskriminierungen, die durch Vorurteile, Stereotype sowie mangelnde Bildung und Kenntnis entstehen, hat die internationale Gemeinschaft wichtige Abkommen gefördert, um die Wahrung und Gleichstellung der Rechte von Personen, die einer Schutzmaßnahme unterliegen, zu stärken und ihnen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in all seinen Aspekten zu ermöglichen.



Ein grundlegender Pfeiler ist die **UN-Behindertenrechtskonvention**, ein internationales Menschenrechtsinstrument, das 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde und mittlerweile von mehr als 150 Staaten weltweit, darunter Italien und die Europäische Union, unterschrieben worden ist. Die Konvention stellt ein wesentliches Instrument zum Schutz der Menschenrechte dar. Die unterzeichnenden Staaten haben ihre besondere Aufmerksamkeit gegenüber dem Thema Behinderung zum Ausdruck gebracht, indem sie bestehende Schutzmaßnahmen gestärkt und neue Instrumente eingeführt haben, um das System der bestehenden Rechte und Garantien zu vervollständigen. Insbesondere **Artikel 12** der genannten Konvention bekräftigt das „**Gleiche Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz**“ für Menschen mit Behinderungen, das heißt: „*dass Menschen mit Behinderungen die Rechts- und Handlungsfähigkeit auf gleicher Grundlage mit anderen in allen Lebensbereichen genießen.*“

Ein weiteres bedeutendes Dokument ist die **Yokohama-Erklärung**, eine ethische Charta für Sachwalter:innen (Guardians), die 2010 verabschiedet und 2016 überarbeitet wurde. Sie wurde im Rahmen des Weltkongresses zum Betreuungsrecht vorgestellt und bestätigt das internationale Engagement zur Förderung von rechtlichen Schutzmaßnahmen, die – soweit möglich – die Selbstbestimmung der unterstützten Person sicherstellen sollen.

Bereits 1991 hatte sich die National Guardianship Association in den Vereinigten Staaten, ein Zusammenschluss aller gemeinnützigen Organisationen im Bereich der Sachwalterschaft, mit ethischen Standards für Sachwalter beschäftigt. Beim vierten Weltkongress zum Betreuungsrecht, der 2016 in Erkner und in Berlin stattfand, wurden zehn ethische Standards vorgestellt, die sich an der Philosophie der Yokohama-Erklärung orientieren: „**Maximale Selbstbestimmung, minimaler Eingriff**“.

Seit 2010 engagiert sich unser Verein dafür, Bürgerinnen und Bürgern, Angehörigen, öffentlichen Sachwalter:innen sowie Fachkräften aus sozialen Diensten und Institutionen auf lokaler Ebene **Information und Beratung über das Institut der Sachwalterschaft** zugänglich zu machen. Zudem entwickelt der Verein innovative Projekte zur **Schaffung eines wirksamen Systems des rechtlichen Schutzes** auf territorialer Ebene.

Der Verein für Sachwalterschaft möchte mit diesem ethischen Kodex dazu beitragen, Freiwillige, Fachleute und alle, die sich im Dienste schutzbedürftiger Menschen engagieren, für **Verhaltensregeln zu sensibilisieren**, die auf den größtmöglichen Respekt gegenüber der betreuten Person ausgerichtet sind.

Für die Mitglieder der Vereinigung stellt die Anerkennung und Anwendung dieser Regeln eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft dar.

Die Inhalte des vorliegenden Ethikkodexes werden auch auf der Website des Vereins für Sachwalterschaft (www.sachwalter.bz.it) verfügbar sein, wo **spezielle Materialien veröffentlicht werden, um die Grundsätze zu vertiefen und ihre Verbreitung zu erleichtern.**

Der Entstehungsprozess des Ethikkodex

Dieser Ethikkodex ist nicht in einem geschlossenen Büro entstanden, sondern aus einem **kollektiven Weg**, der Stimmen, Erfahrungen und unterschiedliche Sensibilitäten miteinander verknüpft hat.

Der Prozess begann am **10. April 2025** mit der **Vorstellung des ersten Entwurfs in der Mitgliederversammlung** des Vereins für Sachwalterschaft. Dieser Moment war kein Endpunkt, sondern vielmehr **der Beginn eines breiteren Dialogs**, der bewusst den Weg der Teilhabe und der offenen Auseinandersetzung wählte.

Vom 15. Juli bis 31. August 2025 fand **eine öffentliche Konsultation** statt, die Bürgerinnen und Bürger, Familien, Fachkräfte aus dem sozialen und gesundheitlichen Bereich, Organisationen des Dritten Sektors, Berufstätige und Richter einlud, den Text zu lesen, zu kommentieren und Anregungen einzubringen. Ein einfacher und zugänglicher Prozess, der zugleich reich an Inhalten war: Hinter jeder Rückmeldung stand ein gelebtes Erlebnis, eine direkte Erfahrung, ein Standpunkt, der das Geflecht des Dokuments bereichert hat.

Dank dieses Weges verwandelte sich der Entwurf in **eine gemeinsame ethische Richtschnur**, die aus der Begegnung all jener entstand, die tagtäglich mit der Sachwalterschaft leben: Betroffene, Sachwalterinnen und Sachwalter, Familien, Freiwillige, Institutionen. Der Ethikkodex wurde so **nicht nur zu einer Sammlung von Regeln**, sondern **zu einem Pakt gegenseitiger Verantwortung**, gegründet auf Respekt, Zuhören und die Würde der betroffenen Person.

Am **3. Oktober 2025**, anlässlich des **Europäischen Forums zum Schutz von vulnerablen Menschen** in Bozen, wurde der Kodex öffentlich unterzeichnet und fand damit seinen symbolischen Moment im Rahmen einer internationalen Auseinandersetzung.

Heute stellt er die **Frucht eines partizipativen Prozesses** dar – ein Dokument, das allen gehört, die zu seiner Entstehung beigetragen haben, und das zu einer gemeinsamen Referenz wird, die Entscheidungen orientiert und **eine Kultur der Verantwortung und des Respekts** fördert.



Präsentation des Entwurfs
in der Mitgliederversammlung
des Vereins für Sachwalterschaft

Sammlung von Beiträgen seitens
der Bürgerinnen und Bürger
durch
öffentliche Online-Konsultation

Vorstellung und Unterzeichnung
des endgültigen Ethikkodex
beim Europäischen Forum

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Bewusstsein
- 1.2 Würde, Respekt, Sorgfalt
- 1.3 Selbstbestimmung und Teilhabe
- 1.4 Geduld
- 1.5 Wahrnehmung der Bedürfnisse und Wünsche der betreuten Person
- 1.6 Verfügbarkeit von Zeit
- 1.7 Schutz vor Missbrauch

2. Rolle und Verantwortung des Sachwalters / der Sachwalterin

- 2.1 Information und Weiterbildung
- 2.2 Kennenlernen der betreuten Person
- 2.3 Einbeziehung der interessierten Person
- 2.4 Netzwerkarbeit
- 2.5 Bedarfsanalyse und -überwachung

3. Kommunikation und Beziehung zur betreuten Person

- 3.1 Sprache
- 3.2 Vertrauen und gemeinsame Entscheidungsfindung

4. Rechtliche und ethische Aspekte

- 4.1 Datenschutz
- 4.2 Verhältnis zum Vormundschaftsgericht
- 4.3 Interessenkonflikte
- 4.4 Korrektheit

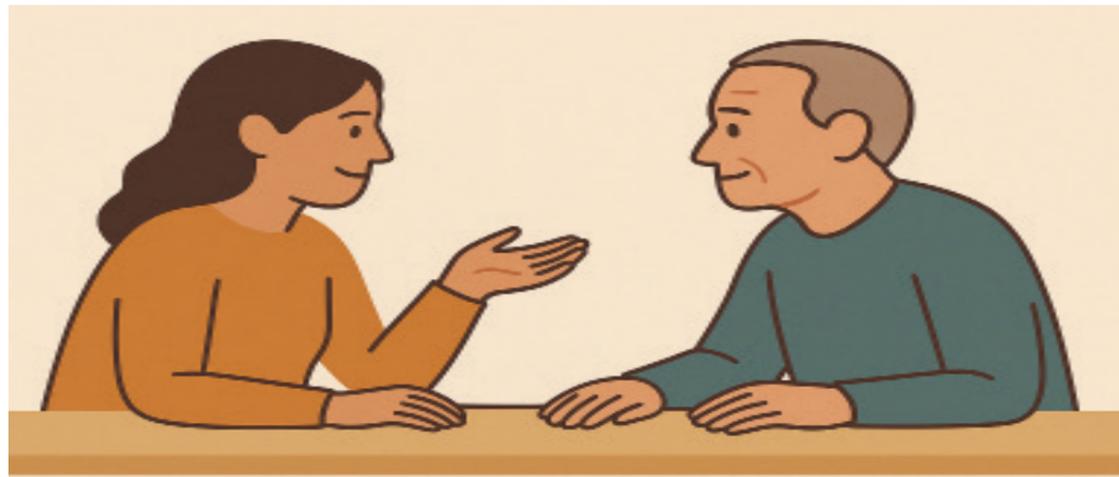
5. Wirtschaftliche und vermögensrechtliche Verwaltung

- 5.1 Sorgfältige Verwaltung des Vermögens
- 5.2 Unentgeltlichkeit und angemessene Vergütung
- 5.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht

6. Spezifische Aspekte von Pflege und Gesundheit

- 6.1 Informierte Zustimmung zu medizinischen Behandlungen

1. Allgemeine Grundsätze



1.1 Bewusstsein

Großzügigkeit und Hilfe für andere sind edle und wichtige Werte. Wer sich als Sachwalter:in zur Verfügung stellt, muss sich der **Verantwortung** dieses Amtes bewusst sein – insbesondere in Bezug auf **Zeitaufwand, emotionale Beteiligung und Verantwortlichkeit**.

Bevor eine Person dieses Amt übernimmt, sollte sie **die Situation und die Bedürfnisse der betreuten Person sorgfältig prüfen** und diese mit der eigenen zeitlichen Verfügbarkeit, den sozialen Kompetenzen und der beruflichen Fähigkeiten abgleichen.

1.2 Würde, Respekt, Sorgfalt

Der:die Sachwalter:in handelt nach den Prinzipien von **Ehrlichkeit und gutem Glauben**. Er:sie verpflichtet sich, **sorgfältig und aufmerksam** im Interesse der betreuten Person zu handeln, wobei deren Menschen- und Bürgerrechte stets zu achten sind. Wenn diese Rechte verletzt werden, schreitet der:die Sachwalter:in aktiv ein, um sie zu schützen.

Um ein:e gute:r Sachwalter:in sein zu können ist es unerlässlich sich **empathisch** in die Lage der betreuten Person zu versetzen. Auch wenn der:die Sachwalter:in andere religiöse, politische oder persönliche Überzeugungen hat oder eine andere Lebensauffassung als die betreute Person vertritt, darf er:sie ausschließlich im Interesse des:der Unterstützten handeln und sein:ihr Wohl sowie seinen:ihren Willen vertreten.

Der:die Sachwalter:in muss auf die **Bedürfnisse und die Einzigartigkeit der betreuten Person** eingehen!

1.3 Selbstbestimmung und Teilhabe

Der:die Sachwalter:in **bezieht die betreute Person aktiv in alle Entscheidungen ein** und fördert ihre **Mitwirkung und Selbstständigkeit**, wann immer dies möglich ist. Er:sie erläutert den Inhalt des Ernennungsdekrets, um ein möglichst hohes Maß an Beteiligung zu ermöglichen.

Der:die Sachwalter:in unterstützt die betreute Person bei der **Umsetzung ihres Lebensplans** und begleitet sie auf dem Weg in eine möglichst eigenständige Zukunft. Er:sie setzt sich dafür ein, größtmögliche Freiheit und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, und wählt stets Lösungen, die Einschränkungen auf ein Minimum reduzieren. Der:die Begünstigte wird als Experte:in der eigenen Lebenssituation betrachtet, der:die Sachwalter:in hingegen ist Experte:in der Abläufe.

Gleichzeitig bezieht er:sie, wo es möglich ist, Familienangehörige und nahestehende Personen in den Prozess des Lebensprojektes mit ein. Der:die Sachwalter:in wählt **Lösungen, die der betreuten Person die größtmögliche Selbstbestimmung gestatten!**

1.4 Beziehungsarbeit, Verantwortung und Geduld

Die **Beziehung** zwischen Sachwalter:in und begünstigter Person ist **das Fundament jeder verantwortungsvollen Sachwalterschaft**. Sie geht über die rein rechtliche Vertretung hinaus und erfordert Empathie, Respekt und Geduld. Beziehungsarbeit bedeutet, aktiv zuzuhören, **die Bedürfnisse und Wünsche der Person ernst zu nehmen und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen**.

Sie setzt auf Dialog und gegenseitiges Verständnis, um **Vertrauen** aufzubauen. Nur so kann eine Zusammenarbeit gelingen, die nicht als fremdbestimmt erlebt wird, sondern die die **Selbstbestimmung und Würde der betroffenen Person** stärkt. Dies erfordert Geduld und Durchhaltevermögen von Seiten des:der Sachwalters:in. Nichtsdestotrotz sind **gemeinsam festgelegte Regeln**, an die sich beide Parteien halten, ein wichtiger Bestandteil dieser Beziehung, um eine bestimmte Vorhersehbarkeit zu ermöglichen und die Grenzen aller Beteiligten zu wahren.

Jeder Mensch braucht **Zeit**, um Informationen zu verarbeiten und benötigt die Möglichkeit, Fehler zu machen und daraus zu lernen. Durch eine tragfähige Beziehung können Konflikte vermieden und Meinungsverschiedenheiten besprochen werden.

Begünstigte Personen teilen – freiwillig oder unfreiwillig – **sehr persönliche und intime Aspekte ihres Lebens** mit dem:der Sachwalter:in. Der Umgang mit diesen sensiblen Informationen erfordert **ein hohes Maß an Verantwortung und Sorgfalt**, damit ein tragfähiges und erfolgreiches Lebensprojekt erarbeitet werden kann.

1.5 Wahrnehmung der Bedürfnisse und Wünsche

Der:die Sachwalter:in handelt **mit höchstem Respekt gegenüber den Rechten, dem Willen und den Präferenzen der unterstützten Person**. Er:sie achtet auf deren Wünsche, Werte und Überzeugungen und stellt sicher, dass diese bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Zudem **beobachtet er:sie kontinuierlich die Bedürfnisse der betreuten Person** und passt das eigene Handeln der Entwicklung an.

1.6 Verfügbarkeit von Zeit

Nichts ist wertvoller als die Zeit, die man einem Menschen in einer schwierigen Lebenslage schenkt. Der:die Begünstigte einer Sachwalterschaft hat ein Anrecht darauf, **die Person kennenzulernen, die diese wichtige Verantwortung übernimmt**. Regelmäßige Treffen können dazu beitragen, ein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem:der Sachwalter:in aufzubauen. Dazu ist die **räumliche Nähe** eine wichtige Voraussetzung. Um eine Vertrauensbasis aufbauen und persönliche Themen besprechen zu können, muss die Person die Möglichkeit erhalten, ihr Gegenüber kennenzulernen, einzuschätzen und bei Bedarf persönlich zu erreichen.

Es ist fundamental, dass sich der:die Sachwalter:in **Zeit nimmt, um mit der interessierten Person zusammen zu sein!** Dabei sollten zeitliche Ressourcen offen angesprochen und gemeinsam anhand der jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnisse konkrete Modalitäten und Frequenzen vereinbart werden.

1.7 Schutz vor Missbrauch

Vulnerable Personen sind besonders leichte Opfer für Missbrauch oder Betrug durch Außensehende. Der:die Sachwalter:in ist verpflichtet, die betreute Person davor zu schützen und **Ungechtigkeiten oder Missbrauch** den zuständigen Behörden zu melden.

2. Rolle und Verantwortung des:der Sachwalter:in



2.1 Information und Weiterbildung

Bevor man sich als Sachwalter:in zur Verfügung stellt, sollte man sich **über die Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen** dieses Amtes umfassend informieren. Der:die Sachwalter:in ist außerdem dazu angehalten sich regelmäßig weiterzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Sachwalterschaft teilzunehmen.

2.2 Kennenlernen der betreuten Person

Wer zum Sachwalter:zur Sachwalterin bestellt wird, **muss die betreute Person persönlich kennenlernen**. Es gilt, ihre Lebensgeschichte, ihr soziales, familiäres und emotionales Umfeld sowie ihre Bedürfnisse und Wünsche zu verstehen. Dafür ist es unerlässlich, **Zeit und Geduld**, besonders zu Beginn der Sachwalterschaft, zu investieren. Diese Informationen sollten auch durch **Gespräche mit nahestehenden Personen oder durch die betreuenden Dienste** ergänzt werden – besonders dann, wenn eine direkte Kommunikation mit der betreuten Person nicht möglich ist.

Generell sollte der Kontakt zu Personen gepflegt werden, die mit der betreuten Person zusammenleben, um **Probleme** zu erkennen und **Lösungen** vorzuschlagen.

Der:die Sachwalter:in sollte niemals überheblich auftreten –er:sie ist **im Dienst der betreuten Person**.

2.3 Einbeziehung der interessierten Person

Die Entscheidungen, die der:die Sachwalter:in in verschiedenen Lebensbereichen trifft, sollten – wenn möglich – **mit der betreuten Person geteilt und besprochen** werden.

Kann die betreute Person die Tragweite der Entscheidung verstehen, so fördert **die Beteiligung Vertrauen und eine gute Beziehung**. **Schriftlich vereinbarte Regeln** können hierbei hilfreich sein. Grundlage der Sachwalterschaft ist es, **die Autonomie und Eigenverantwortung der Person möglichst beizubehalten und zu stärken** und nur dort einzugreifen, wo es notwendig ist.

2.4 Netzwerkarbeit

Um ein erfolgreiches gemeinsames Lebensprojekt entwickeln zu können ist es in jedem Fall essenziell, dass der:die Sachwalter:in den **Kontakt zu Personen pflegt, die die betreute Person bereits kennen**. Wo es möglich und sinnvoll ist, gilt dies in erster Linie für **Angehörige** und **das nächste soziale Umfeld**. Häufig sind es gerade jene Personen, die die begünstigte Person am besten kennen und für deren Bedürfnisse und Wünsche einstehen können. Aber auch **involvierte Dienste** müssen für ein gutes Funktionieren des Lebensprojektes unbedingt einbezogen werden. Nur dann kann ein gemeinsames Projekt ausgearbeitet werden, in dem jede:r seinen Part kennt und übernehmen kann. Eine erfolgreiche Sachwalterschaft lebt von der **Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner:innen** mit deren jeweiligen klar kommunizierten Kompetenzen.

Es ist unerlässlich, sich an Fachkräfte oder Angehörige zu wenden – *man sollte sich nicht in Rollen begeben, für die man nicht ausgebildet ist!*

2.5 Bedarfsanalyse und -überwachung

Bei der Unterstützung einer Person ist es wichtig, einen **individuellen Lebensplan** zu entwickeln, der ihre Bedürfnisse, Fähigkeiten und Schwierigkeiten berücksichtigt und ihr **Wohlergehen in den Mittelpunkt** stellt.

Der:die Sachwalter:in muss **alle notwendigen Informationen sammeln** und dafür sorgen, dass **Maßnahmen ergriffen und regelmäßig an veränderte Bedingungen angepasst werden**. Grundlage dafür ist empathisches Nachempfinden der Situation, in der die unterstützte Person lebt. Ebenso wesentlich ist es, diesen Plan mit allen Beteiligten im Unterstützungsnetzwerk zu teilen, um an einem gemeinsamen Projekt arbeiten zu können, das regelmäßig überprüft und verbessert wird – zum Wohle der betreuten Person.

Gleichzeitig sollte die begünstigte Person, genauso wie das gesamte Netzwerk, aktiv in die Entwicklung und Umsetzung des Projektes miteinbezogen werden. Dazu gehört auch **eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen und Ziele**. Konstante Kommunikation über erreichte oder veränderungsbedürftige Ziele ist unerlässlich. Dabei hat konstruktive Kritik, genauso wie Lob und Anerkennung einen wichtigen Platz. Es geht um eine Begegnung auf Augenhöhe zwischen alle Parteien.

3. Kommunikation und Beziehung zur betreuten Person



3.1 Sprache

Es ist wesentlich, **eine Sprache zu verwenden, die den Fähigkeiten der betreuten Person entspricht**. Ein zu technischer oder schwer verständlicher Sprachstil kann das Vertrauensverhältnis beeinträchtigen und den Aufbau einer guten Beziehung erschweren.

Wichtig ist außerdem, dass der:die Sachwalter:in die **Muttersprache** der begünstigten Person beherrscht. Wenn dies nicht möglich ist, müssen **alternative Kommunikationsmöglichkeiten** gesucht werden.

Der:die Sachwalter:in muss gegenüber der betreuten Person **eine einfache und leicht verständliche Sprache** verwenden! Informationsmaterial in leichter Sprache kann dabei helfen, oft komplexe Sachverhalte nachvollziehbar zu erklären. Viele Personen unter Sachwalterschaft wissen nämlich nicht genau, was dies für sie bedeutet. Deshalb muss ihnen in verständlicher Sprache erklärt werden, was auf sie zukommt.

Ist eine mündliche Kommunikation nicht möglich, gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich trotzdem verständlich zu machen, zum Beispiel mithilfe von Tablets oder Dolmetscher:innen für Zeichensprache.

3.2 Vertrauen und gemeinsame Entscheidungsfindung

Vertrauen ist die **Grundlage der Beziehung** zwischen Sachwalter:in und betreuter Person.

Kommt es zu **Konflikten** zwischen beiden, ist der:die Sachwalter:in verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu informieren. Vorher ist es sinnvoll, **das Gespräch zu suchen und zu versuchen, den Konflikt gemeinsam zu lösen**, eventuell auch mit der Unterstützung einer Vertrauensperson des:der Begünstigten.

Wenn die betreute Person den Wunsch äußert, dass der:die Sachwalter:in **abgelöst** wird, **sollte dieser Wunsch ernst genommen werden – ohne sich persönlich angegriffen zu fühlen**. Dasselbe gilt dann, wenn der:die Sachwalter:in das Amt nicht mehr entsprechend der hier beschriebenen Leitlinien ausführen kann. **Manchmal ist ein Schritt zurück der beste Weg nach vorn**.

4. Rechtliche und ethische Aspekte



4.1 Datenschutz

Der:die Sachwalter:in behandelt **alle im Rahmen seiner:ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen als vertraulich und verpflichtet** sich, diese nur zur Ausübung des Amtes weiterzugeben oder zu verwenden.

Sicherheitsmaßnahmen zur Aufbewahrung und zum Schutz personenbezogener und sensibler Daten der betreuten Person sind unerlässlich.

4.2 Verhältnis zum Vormundschaftsrichter

Der:die Sachwalter:in handelt in Übereinstimmung mit den **geltenden Gesetzen** sowie mit den im Ernennungsdekret des Vormundschaftsrichters festgelegten **Aufgaben**.

Bei Zweifeln oder Unklarheiten wendet er:sie sich an das zuständige Gericht.

Das **Ernennungsdekret** soll den spezifischen Bedürfnissen der betreuten Person entsprechen und bildet sozusagen ein „maßgeschneidertes Kleid“.

Sollten die dem:der Sachwalter:in übertragenen **Befugnisse zu weitreichend oder nicht ausreichend** sein, ist er:sie verpflichtet, eine **Anpassung des Dekrets beim Richter zu beantragen**.

Es ist sinnvoll, den **Inhalt des Ernennungsdekrets regelmäßig zu überprüfen**, um dessen Übereinstimmung mit den tatsächlichen Bedürfnissen der betreuten Person sicherzustellen.

4.3 Interessenkonflikte

Der:die Sachwalter:in hat jegliche Situation zu vermeiden, die der betreuten Person **Schaden zufügen** könnte.

Er:sie handelt **niemals zum eigenen Vorteil** und achtet darauf, dass es zu keinem Konflikt zwischen den eigenen Interessen und denen der betreuten Person kommt.

4.4 Korrektheit

Der:die Sachwalter:in pflegt den Umgang mit der betreuten Person sowie mit allen beteiligten Personen **im Geiste der Korrektheit, Fairness, Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts**.

Sollte er:sie aus irgendeinem Grund das Amt **nicht mehr ausüben** können, ist er:sie verpflichtet, **die betreute Person, die Angehörigen und gegebenenfalls die unterstützenden Fachkräfte rechtzeitig zu informieren** – auch, um gemeinsam über eine mögliche Nachfolge zu beraten.

5. Wirtschaftliche und vermögensrechtliche Verwaltung



5.1 Sorgfältige Verwaltung des Vermögens

Bei der Ausübung seines:ihres Amtes hat der:die Sachwalter:in mit der Sorgfalt eines:r „**guten Sachwalters:in**“ zu handeln (vgl. D.Lgs. vom 13. Juli 2017, Nr. 116). Dabei stehen stets das Wohl der betreuten Person, ihre individuelle Lebenssituation sowie die Besonderheiten ihres Falls im Mittelpunkt.

Der:die Sachwalter:in bietet Unterstützung bei der Verwaltung von Einnahmen, die auf den Namen der betreuten Person lauten (z. B. Renten, Sozialleistungen usw.) und achtet sorgfältig darauf, dass **sämtliche Finanzgeschäfte im ausschließlichen Interesse der betreuten Person geführt werden**. Dabei ist stets zu respektieren, dass **alle Vermögenswerte Eigentum der betreuten Person sind**.

Der:die Sachwalter:in übernimmt in der Ausübung seiner:ihrer Tätigkeit die Rolle eines:einer **öffentlichen Amtsträgers:in** (vgl. Cass. Pen., Sez. VI, Nr. 50754/14) und muss sich bewusst sein, dass bei Verstößen sogenannte „*eigene Amtsdelikte*“ vorliegen können – insbesondere Veruntreuung, Amtsmisbrauch und Urkundendelikte.

5.2 Unentgeltlichkeit und angemessene Vergütung

Der:die Sachwalter:in handelt **ohne, auch indirekte, Gewinnerzielungsabsicht** und nimmt keine Geschenke oder Gefälligkeiten an.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich. Es ist unzulässig, das Amt nur unter der Bedingung eines vorab vereinbarten Entgelts zu übernehmen, sei es als Einmalzahlung oder als regelmäßige Vergütung. Dies schließt die Möglichkeit, **eine angemessene Aufwandsentschädigung** zu beantragen, nicht aus, muss sich jedoch nach dem tatsächlichen Aufwand und der wirtschaftlichen Lage der betreuten Person richten. Dies hebt den unentgeltlichen Charakter des Amtes nicht auf.

5.3 Transparenz und Rechenschaftspflicht

Der:die Sachwalter:in hat **mit größtmöglicher Transparenz** zu handeln – dies ist ein wesentlicher Grundsatz, der es dem Vormundschaftsrichter sowie allen beteiligten Personen ermöglicht, das Handeln und die Maßnahmen des:der Sachwalters:in vollständig nachzuvollziehen.

Transparenz schafft **die Voraussetzungen für Kontrolle, Nachvollziehbarkeit und Bewertung der Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der ausgeübten Tätigkeit**.

Es sollte jährlich **ein Bericht über die durchgeführten Aktivitäten** erstellt und zusammen mit der finanziellen Abrechnung beim Vormundschaftsrichter eingereicht werden. Dieser prüft diesen auf Rechtmäßigkeit. So wird maximale Transparenz gewährleistet und eine angemessene Aufwandsentschädigung kann besser beurteilt werden.

6. Spezifische Aspekte von Pflege und Gesundheit



6.1 Informierte Zustimmung zu medizinischen Behandlungen

Der:die Sachwalter:in darf **keine Entscheidungen gegen den Willen der betreuten Person** treffen. Sofern diese in der Lage ist, sich zu äußern und den Sachverhalt zu verstehen, muss der:die Sachwalter:in alles in seiner:ihrer Macht stehende unternehmen, um den effektiven Willen der Person zu ermitteln.

Bei **außergewöhnlichen medizinischen Maßnahmen** (z. B. Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen) hat der:die Sachwalter:in **keine Entscheidungsbefugnis** ohne richterliche Genehmigung.

Die gesundheitliche Vertretungsbefugnis dient **dem Schutz** der unterstützten Personen und soll ihnen eine bestmögliche Betreuung garantieren, ohne sie ihrer **Würde und Selbstbestimmung** zu berauben. Zentrales Element für die Entscheidungsfindung sollte dabei der Wille, die Würde und das Wohlergehen der Person und eine medizinische Argumentation sein, niemals die persönlichen Überzeugungen des:der Sachwalters:in.

Der:die Sachwalter:in muss stets versuchen, **den Willen der betreuten Person zu ermitteln – auch in Form eines mutmaßlichen Willens**, wenn eine direkte Kommunikation nicht möglich ist (z. B. bei Bewusstlosigkeit, schwerer kognitiver Beeinträchtigung oder anderen Einschränkungen). Hilfreich können dabei frühere Aussagen, Lebensstil, persönliche Werte sowie Zeugnisse von Angehörigen oder nahestehenden Personen sein. Auch **das Einbeziehen der betreuenden Dienste** wie Sozialdienst, Wohnheim, Arzt:Ärztin, Hauspflagedienst können bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens unterstützen. Um dieser Situation vorzubeugen, ist es ratsam bereits frühzeitig über eine Patientenverfügung zu sprechen und diese anzufertigen.



Associazione per l'Amministrazione di Sostegno
Verein für Sachwalterschaft

Piazza della Vittoria 48 - Siegesplatz 48
39100 Bolzano - Bozen
Tel. 0471-1882232, fax. 0471-1775110
E-mail: info@sostegno.bz.it - info@sachwalter.bz.it
www.sostegno.bz.it - www.sachwalter.bz.it
www.guardianship.it

Con il sostegno di - Mit der Unterstützung von



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provinzia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE



Città di Bolzano
Stadt Bozen

dell'Assessorato alle Politiche Sociali e ai Giovani
Assessorat für Sozialpolitik und Jugend